

# **Satzung der Grünen Jugend Steglitz-Zehlendorf**

<b><u>SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND STEGLITZ-ZEHLENDORF</u></b>	<b>1</b>
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>§1 NAME UND SELBSTVERSTÄNDNIS</b>	<b>2</b>
<b>§2 MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
<b>§3 ORGANE</b>	<b>3</b>
<b>§4 DER VORSTAND</b>	<b>3</b>
<b>§5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>6</b>
<b>§6 WEITERE ORGANE</b>	<b>7</b>
<b>§7 AUFLÖSUNG</b>	<b>8</b>
<b><u>§8 SCHLUSSKLAUSEL</u></b>	<b>8</b>

## **Präambel**

In Anbetracht der großen klimapolitischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer heutigen Gesellschaft und im Bewusstsein des sozialökologischen, antinationalistischen, antirassistischen, antisexistischen, bürgerbewegten und humanistischen Grundkonsens der GRÜNEN JUGEND sowie der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und mit dem Ziel eines langfristigen, gesellschaftlichen Umbruchs gibt sich die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf diese Satzung.

„Beginne dort, wo du bist, warte nicht auf bessere Umstände. Sie kommen automatisch indem Moment, wo du beginnst.“ – Petra Kelly

### **§1 Name und Selbstverständnis**

1.1. Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf“ (GJ SteZe).

1.2. Die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf ist eine Basis bzw. Bezirksgruppe des Landesverbands GRÜNE JUGEND Berlin (GJB).

1.3. In diesem Sinne verpflichtet sich die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin nach der Präambel der Landessatzung Berlin:

*„In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.*

*Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.*

*Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten. “*

1.4. Darüber hinaus versteht sich die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf als kritische Jugendorganisation des Kreisverbandes Steglitz-Zehlendorf der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

1.5. Das Logo der Grünen Jugend Steglitz-Zehlendorf ist der Grüne Jugend Igel.

### **§2 Mitgliedschaft**

2.1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf kann jede Person werden, die sich zu ihren Zielen bekennt und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.2. Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer anderen parteibezogenen Jugendorganisation sein.

2.3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder aufgrund von Satzungsverstößen auszuschließen. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus selbigem Grund bis zur nächsten Mitgliederversammlung freizustellen.

2.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch:

- a. Vollendung des 28. Lebensjahres.
- b. Ausschluss (siehe 2.3.).
- c. Austritt. Dieser ist schriftlich einzureichen.
- d. Tod.

### **§3 Organe**

Die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf besitzt die folgenden Organe:

- a. Das höchste Beschlussgremium stellt die Mitgliederversammlung (MV) dar.
- b. Den Vorstand.
- c. Arbeitsgruppen (AGs).
- d. Zwei Rechnungsprüfer\*innen.
- e. Das Aktiventreffen (AT).
- f. Die F\*IT-vollversammlung.
- g. Eine\*n Genderbeauftragte\*n

### **§4 Der Vorstand**

4.1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Bei der Vorstandswahl ist für die ersten zwei Wahlgänge eines jeden Amtes eine absolute Mehrheit nötig, um dieses zu gewinnen. Im dritten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit der Stimmen.

Kommt es zur Niederlegung eines Amtes, wird dieses Amt bis zur Vollendung der Amtsperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl neu besetzt. Bei zwei vakanten Vorstandsposten muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand muss eine F\*IT-quote von mindestens 50% haben.

4.2. Der Vorstand besteht aus:

- a. Eine Sprecherin (F\*IT-platz).
- b. Eine\*n Sprecher\*in (offener Platz)
- c. Eine\*n Schatzmeister\*in (offener Platz)
- d. Eine\*n Genderbeauftragte\*n (F\*IT-Platz), die/der ein einmaliges verschiebendes Vetorecht für genderpolitische Fragen einsetzen kann
- e. Plus beliebig viele Beisitzer\*innen sofern der Vorstand quotiert bleibt.

Die Ämter sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu wählen.

4.3 Die Wiederwahl in den Vorstand ist zweimalig möglich. Eine Wiederwahl in ein Sprecher\*innenamt einmalig. – . Es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einer mit einer Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme.

4.4 Kein Mitglied des Vorstands kann gleichzeitig folgende Ämter innehaben:

- a. Mitglied im Vorstand des Bundesvorstands der GRÜNEN JUGEND.
- b. Mitglied im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
- c. Sprecher\*in oder Schatzmeister\*in

b. Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Steglitz-Zehlendorf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf dem der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf zugesprochenen Votum.

4.5 Wer einen Platz im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf innehat, darf nicht gleichzeitig ein Amt in einem Vorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekleiden. Ausgenommen davon sind Deligiertenplätze. Es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einer mit einer Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme.

4.6 Sollte ein Vorstandsmitglied ein Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung von Steglitz-Zehlendorf, im Abgeordnetenhaus von Berlin, im Deutschen Bundestag oder im Europäischem Parlament erhalten, so scheidet sie/er automatisch aus dem Vorstand aus.

4.7. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen. Sofern dies der Fall ist, wird das Amt von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt.

4.8. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern, der F\*IT-vollversammlung oder des Vorstands kann ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung, deren Einladung auf eine solche Abwahl hinweisen muss, mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

4.9. Sofern ein Vorstandsmitglied sich innerhalb von vier Wochen nicht bei den Aktiventreffen anwesend ist, mit dem restlichen Vorstand nicht kommuniziert und nicht an Treffen, Entscheidungen und Abstimmungen des Vorstands teilnimmt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder das Ausscheiden der Person aus dem Vorstandsamt feststellen und eine Neuwahl durchführen.

4.10. Der Vorstand sollte sich wenn möglich mindestens einmal im Monat treffen. Sitzungen des Vorstands sind öffentlich.

4.11. Die Aufgaben des Vorstands sind

- a. die Vertretung der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf nach Außen.
- b. die Gewährleistung eines Kontakts und eines regelmäßigen Austauschs mit der GRÜNEN JUGEND Berlin und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Steglitz-Zehlendorf.
- c. die Vorbereitung der Aktiventreffen und der Mitgliederversammlung.
- d. die Ausarbeitung von Modellpapieren für die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf.
- e. die basisdemokratische Einbindung aller Mitglieder zu fördern.
- f. die Geschäftsführung der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- g. Probleme hinsichtlich Sexismus, Homo- und Transphobie, Rassismus und Ableismus im Kreisverband zu bekämpfen und (sofern notwendig) der Landesebene zu melden.
- h. Online und gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Steglitz-Zehlendorf, sowie GRÜNE JUGEND BERLIN über die Aktivitäten der Bezirksgruppe und deren Treffen zu informieren.

4.12. Die Sprecher\*innen

- a. vertreten die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf nach Außen und Innen
- b. führen die Vorstandssitzungen und achten auf eine konsequente Quotierung.
- c. vertreten die Interessen der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf im Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und auf Landes- und Bundesebene in der GRÜNEN JUGEND.

4.13. Der\_Die Schatzmeister\*in

- a. führt das Konto der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf.
- b. beantragt Gelder beim Kreisverband der Partei und dem Landesverband der GRÜNEN JUGEND.
- c. tätigt Ausgaben auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung und führt darüber Buch.

4.14. Die\_Der Genderbeauftragte\*r

- a. kümmert sich um die Herstellung tatsächlicher sozialer Gleichberechtigung der Geschlechter und deren Aufrechterhaltung in der Bezirksgruppe.

b. ist Ansprechpartner auf Bezirksebene für jegliche Diskriminierung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf

4. 15. Der Vorstand gibt sich zur näheren Aufgabenverteilung eine interne Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zugänglich sein muss.

4.16. Die Mitgliederversammlung kann sich mit einfacher Mehrheit statt für die Wahl von Vorstandsmitgliedern für die Wahl eines Koordinationsteams entscheiden. Das Koordinationsteam besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die quotiert gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 6 Monate, die Wiederwahl in das Koordinationsteam ist zweimalig möglich. Es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Ausnahme. Ausnahmen sind nur zweimalig möglich pro Mitglied. Das Koordinationsteam kann sich intern die für den Vorstand vorgesehenen Aufgaben aufteilen.

## **§5 Die Mitgliederversammlung**

5.1. Die GRÜNE JUGEND Steglitz-Zehlendorf beruft zweimal jährlich und mindestens ein Mal in 6 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Für die Einberufung ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Bei Personalfragen oder Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, tagt die Mitgliederversammlung auf Wunsch des\_ der Betroffenen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

5.2. Als stimmberechtigt gelten alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf.

5.3 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin und des Kreisverbandes Steglitz-Zehlendorf der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben.

5.4 Aufgrund des überschaubaren Rahmens der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf als Bezirksgruppe gibt es für Anträge keine Antragsfrist. Änderungsanträge können jederzeit schriftlich und mündlich gestellt werden.

5.5 Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn alle eingetragenen Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus über ihre angegebenen Kontaktdaten schriftlich oder elektronisch zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden. Die Einladungsfrist kann in dringenden, begründeten Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

5.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern bzw. des Vorstandes einberufen werden. Hierbei gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.

5.7 Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von einem Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus einem F\*IT Platz und einem offenen Platz und sollte nach Möglichkeit nicht aus Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Beginn über den Vorschlag des Vorstandes für ein Präsidium ab. Dieses achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, der Tagesordnung und führt die Wahlen durch. Hat ein Mitglied des Präsidiums den Wunsch, für ein Amt zu kandidieren, so muss es sich für die Dauer der Wahl im Präsidium vertreten lassen

## 5.8 Die Mitgliederversammlung

- a. bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf.
- b. beschließt über eingebrachte Anträge.
- c. wählt und entlastet den Vorstand und nimmt seine Berichte entgegen.
- d. beschließt und ändert die vorliegende Satzung (dies muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden). Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.
- e. wählt die Rechnungsprüfer\*innen sowie Delegierte.

## 5.9 Wahl- und Abstimmungsmodi der Mitgliederversammlung

- a. Personenwahlen finden geheim und frei statt
- b. Abstimmungen über Anträge können auf Verlangen eines Mitglieds geheim vorgenommen werden.
- c. Falls nicht genügend F\*IT Personen für den Vorstand kandidieren, können die stimmberechtigten Frauen mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, eine beliebige Anzahl von offenen Plätzen für cis-männliche Kandidaten zu beschließen.
- d. Auf Antrag einer stimmberechtigten F\*IT Person kann zu einem Antrag ein F\*ITvotum durchgeführt werden. Weicht dessen Ergebnis von dem Ergebnis der Abstimmung ab, haben die F\*IT Personen das Recht auf ein aufschiebendes Veto. Dieser Antrag kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung wieder verhandelt werden. Ein erneutes Frauenveto zum selben Antrag ist nicht gestattet.
- e. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern elektronisch und auf Wunsch schriftlich zugänglich zu machen.

## **§6 Weitere Organe**

6.1. Ein Aktiventreffen findet jede Woche statt. Eine Einladung muss über die Mailingliste und über soziale Netze, in denen die Grüne Jugend Steglitz-Zehlendorf vertreten ist, erfolgen. Das Aktiventreffen stellt die Plattform der politischen Willensbildung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf dar.

6.2. Arbeitsgruppen können sich zu jedweden politischen Themengebiet frei zusammenschließen. Um offizielle Arbeitsgruppen der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf zu werden, benötigen sie die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Arbeitsgruppen treffen sich eigenständig und wählen eine\*n Sprecher\*in.

6.3. Die F\*IT-vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 F\*IT-Personen der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf zusammentreten. Die F\*ITvollversammlung artikuliert den politischen Willen der Frauen\*, Inter und Trans Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf in Form von Anträgen, Stellungspapieren etc.

6.4. Die GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf hat kein eigenes Schiedsgericht und akzeptiert Entscheidungen des Landes bzw. Bundesschiedsgerichts der GRÜNEN JUGEND, sollte ein Mitglied dieses anrufen.

### **§7 Auflösung**

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf muss durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Antragsrecht auf Auflösung der GRÜNEN JUGEND Steglitz-Zehlendorf haben der Vorstand, die Mitgliederversammlung, mindestens 5 Mitglieder sowie die F\*ITvollversammlung.

### **§8 Schlussklausel**

Bei Punkten, die diese Satzung nicht regelt, gelten automatisch die in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin beziehungsweise der Grünen Jugend (Bund) festgelegten Bestimmungen.

Beschlossen am: 15. Januar 2010

Geändert am: 21.02.2020